

Das Kita-Zukunftsgesetz für Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz war vor gut zehn Jahren das erste Bundesland, das die Gebührenfreiheit in der Kindertagesbetreuung einführte. Beim Personalschlüssel, Ausbaustand und Qualität ist Rheinland-Pfalz in der Spitzengruppe der Länder. Das verdanken wir der hervorragenden Arbeit unserer Fachkräfte in den Kitas und den gemeinsamen Anstrengungen von Kommunen, Landkreisen, Trägern und der Landesregierung.

Es ist Zeit, die Erfolgsgeschichte der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz für rund 150.000 Kitakinder und deren Eltern weiterzuschreiben.

Mit „Beitragsfrei ab zwei“, einem quantitativen Ausbau der Ü3-Betreuungskapazitäten auf eine Betreuungsquote von fast 100 Prozent und einem im Bundesvergleich sehr guten Personalschlüssel wurde in Rheinland-Pfalz eine hervorragende Basis gelegt. Das zahlt sich aus: In keinem Bundesland ist der Bildungserfolg weniger an die soziale Herkunft geknüpft als in Rheinland-Pfalz – das ist auch Ergebnis bester Bildung und Integration von Anfang an.

Warum machen wir das?

Die Novelle des Kita-Gesetzes sichert Standards und schafft eine moderne rechtliche Grundlage für gute Rahmenbedingungen in der Kita-Landschaft. Mit der ersten grundsätzlichen Novelle des Gesetzes seit 1991 schafft das Land die Rahmenbedingungen dafür, die Kindertagesbetreuung – von Andernach bis Zweibrücken – an die wachsenden Anforderungen an die frühkindliche Bildung anzupassen. Dabei stehen die Kinder für uns im Mittelpunkt!

Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz ist quantitativ und qualitativ seit Jahrzehnten einem hohen fachlichen Anspruch verpflichtet. Die Versorgungsquote ist in Rheinland-Pfalz in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Dabei ging der quantitative Ausbau der Betreuungsangebote nicht zu Lasten der Qualität der Arbeit in den Tageseinrichtungen. Der Personalschlüssel in der Kindertagesbetreuung hat sich in Rheinland-Pfalz seit 2012 verbessert: Kamen 2012 durchschnittlich landesweit auf eine Fachkraft 3,8 Unter-Dreijährige bzw. 4,0 Unter-Dreijährige bei Abzug der Leitungszeit, so verbesserte sich diese Relation in 2016 auf 1 zu 3,3 bzw. 3,5. Bei Kindern im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt verbesserte sich das Verhältnis von 1 zu 9,0 bzw. 1 zu 9,7 ohne Leitungszeit im Jahr 2012 auf 1 zu 8,0 bzw. 1 zu 8,6 im Jahr 2016 (vgl. Ländermonitor der Bertelsmann Stiftung 2017). Allerdings besteht eine große Spannweite in den Personalschlüsseln zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vor Ort.

Vor dem Hintergrund, dass das Land Rheinland-Pfalz gehalten ist, auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz hinzuwirken und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen, gilt es, das System der Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen insbesondere unter Beachtung qualitativer Gesichtspunkte weiterzuentwickeln, die guten Standards zu sichern und sie dabei bedarfsgerecht und gleichmäßig in die Fläche zu tragen.

Wie machen wir das?

Das bestehende Kindertagesstättengesetz, das am 1. August 1991 in Kraft getreten ist, erfährt eine grundlegende Überarbeitung. Dessen Personalbemessungssystem, das maßgeblich durch den Gruppenbezug geprägt ist, wird in ein platzbezogenes Personalbemessungssystem überführt. Gleichzeitig werden Zeiten für Leitung und Praxisanleitung rechtlich anerkannt und aufgewertet. Fortbildung und Fachberatung sowie die aufgabenspezifische Qualifizierung der Träger von Tageseinrichtungen werden rechtlich verankert. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhal-

ten zusätzliche Möglichkeiten, um auf sozialraumbedingte oder durch Aufnahme von Kinder mit Behinderungen bedingte personelle Bedarfe reagieren zu können. Sie erhalten ferner Mittel, um die Qualität von freien Trägern weiter zu stärken. Damit etabliert der Gesetzentwurf ein zeitgemäßes Personalbemessungssystem, das einen bedarfsgerechten Ressourceneinsatz erlaubt, einfach in der Anwendung und transparent ist und den Jugendämtern genügend Möglichkeiten bietet, auf Sonderbedarfe zu reagieren.

Aktuelle Kritik am Kita-Zukunftsgesetz

Muss wegen der neuen Regelungen im Kita-Zukunftsgesetz Personal abgebaut werden?

Nein.

Die Regelungen im Gesetzentwurf sind so gestaltet worden, dass zunächst einmal der durchschnittliche Personalschlüssel von heute Ausgangspunkt war. Zusätzlich wird das Land jedes Jahr noch mal 62 Millionen Euro für die Kita-Landschaft ausgeben. Dabei fließt jeder Euro in Personal.

Aber viele Verbände und manche Kitas kommen bei ihren Berechnungen jetzt auf weniger Personal - wie kann das sein?

Die Verbände berücksichtigen im Moment nur einen Teil der Mittel, die das Land für die Kitas zur Verfügung stellt, den Personalsockel. 73 Millionen Euro (Sozialraum- und Entwicklungsbudget) lassen sie völlig außen vor.

Die künftige Personalbemessung setzt sich aber aus verschiedenen Elementen zusammen:

Zunächst einmal gibt es den **Personalsockel**:

- Für jeden Platz in der Kita ausgerechnet, wieviel Personal je nach Alter des Kindes (U2/Ü2/Schulkind) und je nach Zeit, die das Kind in der Kita ist, zur Verfügung gestellt werden muss.
- Dazu kommen für jede Einrichtung Zeitanteile für **Leitungstätigkeit**.
- Außerdem gibt es Zeit- bzw. Personalanteile für die Ausbildung und Anleitung von Azubis (sog. **Praxisanleitung**).

Schon damit stehen viele Einrichtungen besser als heute da – und die Leitung wird gestärkt.

Dieser **Personalsockel** kann für alle Kitas gleich berechnet werden. Hierauf beschränken sich im Moment die Verbände und vergleichen nur diese zukünftige Personalisierung mit der aktuellen. Das greift aber zu kurz:

Weil nämlich nicht alle Kitas in Rheinland-Pfalz gleich sind und vor den gleichen Herausforderungen stehen, sieht das Kitazukunftsgesetz Regelungen und finanziellen Mittel vor, damit einer Kita auf den Personalsockel **zusätzliches Personal** zur Verfügung gestellt werden kann. Das sind die Mittel aus dem **Sozialraumbudget** (rund 46 Millionen Euro jedes Jahr) und dem **Entwicklungsbudget** (rund 27 Millionen Euro jedes Jahr).

- Um die Kita für ihre speziellen Herausforderungen, die sich aus ihrer sozial-räumlichen Lage ergeben, besser auszustatten, gibt es das **Sozialraumbudget**: Das Land stellt 46 Millionen Euro zur Verfügung, damit die Jugendämter passgenau den Kitas Personal - z. B. Kita-Sozialarbeiter, Logopädinnen, aber auch Erzieherinnen und Erzieher - für ihre Bedürfnisse zur Verfügung stellen können.
- Das **Entwicklungsbudget** mit rund 27 Millionen Euro soll den Umsetzungsprozess vom alten in das neue System abfedern: Es gibt erhebliche regionale Unterschiede in der Personalausstattung. In manchen Kitas ist diese überdurchschnittlich, in anderen unterdurchschnittlich. Die Einrichtungen, die bisher unter dem

Durchschnitt lagen, sollen sich verbessern. Die Einrichtungen, die über dem Durchschnitt liegen, können das hohe Niveau halten. Damit das gelingt, sieht das Kita-Zukunftsgesetz das sogenannte Entwicklungsbudget vor, das rund 27 Millionen Euro umfasst.

Was ist das Sozialraumbudget und wie wird es verteilt?

Das Sozialraumbudget sieht zusätzliche Mittel für Personal für Einrichtungen in spezifischen Sozialräumen vor, wie in bestimmten städtischen Quartieren bzw. ländlichen Räumen, die eine Unterstützung des Sozialraums rechtfertigen, wenn z. B. familienunterstützende Angebote schlecht mit dem ÖPNV erreicht werden können.

Die Kriterien und die genauen Zwecke, nach denen die Jugendämter das Geld an die Einrichtungen weitergeben können, werden in einer Rechtsverordnung festgelegt. Die Rechtsverordnung wird sich an dem jetzigen Programm Kita!Plus orientieren und sie wird sicherstellen, dass keine Einrichtungen bestimmter Träger bevorzugt werden können.

Die Verteilung der 46 Millionen Euro an die Jugendämter bestimmt sich hälftig nach der Zahl der Kinder, deren Eltern Leistungen nach dem SGB II bekommen, und der Zahl der Kinder unter 7 Jahren, die in dem jeweiligen Landkreis oder der Stadt insgesamt leben

Was ist das Entwicklungsbudget und wie wird es verteilt?

Mit Hilfe des Entwicklungsbudgets stellen wir den Jugendämtern Mittel (27 Millionen Euro) zur Verfügung, damit sie personelle Unterschiede ausgleichen, die sich aus der Umstellung des alten auf das neue System ergeben können - insbesondere durch die Umstellung vom Gruppensystem und den Kann-Regelungen auf das

platzbezogene System ergeben. Von diesen Mitteln können vor allem die Kitas profitieren, die heute schon überdurchschnittlich gut mit Personal versorgt sind.

Was wird zu den Leitungsdeputaten geregelt?

Erstmalig werden Leitungsdeputate gesetzlich festgelegt, das bedeutet eine deutliche Stärkung der Position von Führungskräften.

Jede Einrichtung erhält als Sockel 5 Stunden Leitungszeit, denn in jeder Einrichtung fallen unabhängig ihrer Größe Leitungsaufgaben an. Das erkennen wir an und finanzieren mit!

In Abhängigkeit von der Anzahl der Plätze und dem jeweiligen zeitlichen Betreuungsumfang wird zudem ein flexibler Anteil gewährt.

Wo soll das zusätzliche Personal herkommen beim Fachkräftemangel?

Es gibt keinen flächendeckenden Mangel in Rheinland-Pfalz. Unsere Einrichtungen weisen trotz des starken Ausbaus der Plätze in den vergangenen Jahren einen Personalschlüssel auf, der besser als der Bundesschnitt ist.

Es gibt aber einen Fachkräftebedarf, dem wir in Rheinland-Pfalz durch neue attraktive Ausbildungsangebote wie die berufsbegleitende Ausbildung in Teilzeit entgegenreten. Die Ausbildungskapazitäten an unseren Fachschulen wurden in den vergangenen Jahren kontinuierlich verbessert und haben sich nahezu verdoppelt. Daran arbeiten wir weiter.

Müssen jetzt kleine Kitas schließen?

Nein. Durch die Anerkennung von Leitungszeiten stellen sich Kleinsteinrichtungen sogar besser.

Unabhängig von der Anzahl der Plätze in einer Kita sieht der jetzige Gesetzentwurf für die Personalbemessung mindestens zwei Vollzeitstellen in jeder Einrichtung vor: auch wenn sich aus der strikten Anwendung der neuen Berechnungen weniger Stellen ergeben würden. Hinzu sollen zusätzlich Leitungsdeputate auch für diese kleinen Einrichtungen kommen.

Führt der Rechtsanspruch auf 7 Stunden Betreuung inkl. Mittagessen zur Arbeitsverdichtung für das Kita-Personal?

Eine Betreuung über die Mittagszeit hinweg entspricht der Lebenswirklichkeit vielen Familien und deshalb sind Eltern sehr froh über diese Änderung. Sie ist ein weiterer Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Schon jetzt bieten sehr viele Einrichtungen eine vergleichbare lange Betreuungszeit an - ohne, dass es zu besonderen Problemen kommt. Nur rund 100 von insgesamt knapp 2600 Einrichtungen in Rheinland-Pfalz bieten bisher außerdem kein Mittagessen an.

Wir befinden uns in der Anhörungsphase und nehmen die Stellungnahmen ernst. Wir werden sie eingehend prüfen und dann entscheiden, ob nachgesteuert werden muss.

Was bedeutet die Toleranz von 8 Prozent?

Grundsätzlich soll das Land natürlich nur für die Plätze bezahlen, die auch tatsächlich gebraucht werden. Zu großzügige Planungen der Jugendämter können nicht zu

Lasten des Landes gehen. Gleichzeitig kann aber die Bedarfsplanung nicht für jeden Tag des Jahres ganz genau erfolgen: Kinder kommen erst im Laufe des Jahres in die Kita, manchmal muss die Kita Kinder unvorhergesehen aufnehmen oder Kinder verlassen die Kita.

Hierauf geht die Toleranzregelung ein. Sie bedeutet, dass das Land über den Zeitraum von einem Jahr in einem Jugendamtsbezirk bis zu 8 % unbesetzte Plätze mitfinanziert. Sie gibt den Jugendämtern Spielraum bei der Planung, aber sie stellt auch einen finanziellen Anreiz für eine möglichst bedarfsgenaue Planung dar.

Die Regelung wird nicht zu mehr befristeten Arbeitsverhältnissen führen. Wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe präzise plant und sich Eltern nach diesen Planungen und Annahmen verhalten, besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit der Übereinstimmung zwischen Platzangebot und seiner Nutzung.

Was ist zukünftig mit den Gruppen?

Die bisherigen im Gesetz geregelten Gruppen dienten ausschließlich der Personalbemessung und Bedarfsplanung und bildeten vielfach die pädagogische Realität in den Einrichtungen nicht ab – insbesondere bei zunehmend offenen pädagogischen Konzepten.

Zukünftig orientiert sich die Personalbemessung am Platzbezug (U2, Ü2 und Schulkindplatz). Aber natürlich können weiter nach wie vor pädagogische Gruppen gebildet werden. Solche pädagogischen Gruppenkonzepte sind Grundlage der Konzeption jeder Einrichtung.

Was ist mit den sogenannten Kann-Regelungen?

Die Kann-Regelungen in der geltenden Landesverordnung - also die Personalkostenzuschüsse des Landes für bestimmte Personalbedarfe - sind entweder in der platzbezogenen Personalbemessung oder im Sozialraumbudget aufgegangen.

Ziel: eine Vereinheitlichung der Gewährung von Personalressourcen; heute besteht eine Abhängigkeit vom Verhandlungsgeschick der Beteiligten.

In der Personalbemessung aufgegangen sind:

- Regelung zu den Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 5 Ziffer 1 LVO), d. h. der zeitliche Umfang eines Platzes wird auch entsprechend personalisiert
- Leitungsdeputat (§ 2 Abs. 5 Ziffer 3 LVO)

Im Sozialraumbudget aufgegangen sind:

- Kinder mit besonderem Betreuungsaufwand (§ 2 Abs. 5 Ziffer 2 LVO)
- interkulturellen Kräfte (§ 2 Abs. 5 Ziffer 4 und 5 LVO)
- Französisch-Kräfte (§ 2 Abs. 5 Ziffer 6 LVO)

Beispielrechnung I

(für eine mittlere Einrichtung mit 55 Plätzen)

Heute:

- 2 kleine Altersmischungen (TZ) mit 30 Plätzen = $2 \cdot 1,75 = 3,5$ Vollzeitstellen
- 1 geöffnete Kindergartengruppe mit 6 Zweijährigen (TZ) mit 25 Plätzen = 2,25 Vollzeitstellen
- Leitungsfreistellung in Höhe von 12 Stunden = 0,31 Vollzeitstellen

➤ **6,06 Vollzeitstellen insgesamt**

Entscheidung Jugendamt – über Platzverteilung auf Kategorien U2 / Ü2
- Transparenz – Vergleichbarkeit – Bedarfsgerechtigkeit -

Kita-Zukunftsgesetz:

- Platzkategorien: 6 U2-Plätze und 49 Ü2-Plätze = 6,04 Vollzeitstellen
- Leitungsdeputat = 0,37 Vollzeitstellen
- Praxisanleitung

➤ **6,41 Vollzeitstellen Personalsockel**

rechnerisch
+ 0,35 Vollzeitstellen



Entwicklungsbudget zum Ausgleich, sofern der bisherige Personalstand über der gesetzlichen Regelung liegt (weitere Regelungen durch Rechtsverordnung)



Sozialraumbudget, z.B. Kita-Sozialarbeit, Fachkräfte mit Migrationshintergrund, Inklusion (weitere Regelungen durch Rechtsverordnung)

Beispielrechnung II

Heute:

- 2 kleine Altersmischungen (TZ) mit 30 Plätzen = $2 \cdot 1,75 = 3,5$ Vollzeitstellen
 - 1 geöffnete Kindergartengruppe mit 6 Zweijährigen (TZ) mit 25 Plätzen = 2,25 Vollzeitstellen
 - Leitungsfreistellung in Höhe von 12 Stunden = 0,31 Vollzeitstellen
 - Mehrpersonal nach LVO §2 (5) z.B. Kinder mit Behinderung, besonderer Betreuungsaufwand = 0,5 Vollzeitstellen
- **6,56 Vollzeitstellen insgesamt**

Entscheidung Jugendamt – über Platzverteilung auf Kategorien U2 / Ü2
- Transparenz – Vergleichbarkeit – Bedarfsgerechtigkeit -

Kita-Zukunftsgesetz:

- Platzkategorien: 6 U2-Plätze und 49 Ü2-Plätze => 6,04 Vollzeitstellen
 - Leitungsdeputat => 0,37 Vollzeitstellen
 - Praxisanleitung
- **6,41 Vollzeitstellen im Personalsockel**

rechnerisch
- 0,15 Vollzeitstellen

Ausgleich der Differenz durch Entwicklungsbudget möglich!



Entwicklungsbudget zum Ausgleich, sofern der bisherige Personalstand über der gesetzlichen Regelung liegt (weitere Regelungen durch Rechtsverordnung)



Sozialraumbudget, z.B. Kita-Sozialarbeit, Fachkräfte mit Migrationshintergrund, Inklusion (weitere Regelungen durch Rechtsverordnung)